



## **Satzung**

vom 13.12.99 in der Fassung vom 24.02.2010 mit der  
Änderung vom 07.01.2014, beschlossen am  
11.02.2014 und neu gefasst durch Beschluss  
vom 11.02.2020

# INHALTSVERZEICHNIS

## Vereinssatzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe des Vereins	4
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Vorstand	5
§ 7	Beirat	6
§ 8	Beitrag	7
§ 9	Einkünfte	7
§ 10	Ausschluss	7
§ 11	Auflösung	8

Anmerkung:

Im Zuge der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

**§ 1**  
**NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Böblingen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

**§ 2**  
**ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS**

- 1) Der Verein hat den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten die Ziele und die Aktivitäten aller am Wohle der Stadt Böblingen interessierten Kräfte zu unterstützen und nachhaltig zu steigern. Die Aktivitäten des Vereins sollen der Allgemeinheit zugutekommen. Aufgabe ist es, den Wohn- und Wirtschaftsstandort nachhaltig auszubauen sowie Bekanntheit und Attraktivität der Stadt durch geeignete Maßnahmen zu steigern.
- 2) Der Verein nimmt nur die übergeordneten Interessen zum Wohle der Gesamtstadt wahr. Aufgabe ist es dabei insbesondere, den Handel und die Dienstleistung, das Handwerk, die Industrie, die Banken, das Gaststätten- und Hotelgewerbe, die kommunalen Behörden, die Haus- und Grundeigentümer, die Verbände, Vereine und sonstigen Institutionen zu vernetzen sowie Konzepte zur Realisierung des Vereinszwecks zu entwickeln und umzusetzen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Von Mitgliedern und Dritten erhaltene finanzielle Mittel sind vom Verein ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**§ 3**  
**MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,

- b) bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder deren Auflösung,
- c) durch Austritt, welcher jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu erklären ist,
- d) durch Ausschluss.

#### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

#### **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Abberufung des Vorstandes
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters, Aufgabe des Rechnungsprüfers und des Stellvertreters ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchung der Rechnungsbelege sowie die Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung,
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers.
  - f) Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
  - g) Verabschiedung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes,
  - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 8 der Satzung),
  - i) Beschlussfassung über Entscheidungen des Vorstandes zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins

- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Einberufung zur jährlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen zuvor schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertretern erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Eine Mitgliederversammlung hat außer der Einberufung durch den Vorstandsvorsitzenden auch dann stattzufinden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.  
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
  - 4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
  - 5) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen § 11.

## **§ 6 VORSTAND**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
  - b) zwei Stellvertretern,
  - c) maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei ein von der Stadt Böblingen zu benennender Vertreter ständiges Vorstandsmitglied ist.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, seine beiden Stellvertreter sind jeweils gemeinsam oder einzeln zusammen mit dem städtischen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

- b) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
  - c) Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie eines Jahresberichts unter Beachtung der Empfehlungen des Beirates.
  - d) Beschlussfassung über den Beitritt und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 4) Versammlungen/Beschlussfassung
- Pro Geschäftsjahr finden mindestens zwei ordentliche Vorstandssitzungen statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt, wenn sie der Vorstandsvorsitzende einberuft oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe desselben Grundes dies beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragt.
- a) Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Vorstandes bis spätestens drei Tage vor der Sitzung dies schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt.
  - b) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz. Er bestimmt den Protokollführer.
  - c) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - d) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstandsvorsitzende. Eine schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung Anwesenden dies beantragt.
  - e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - f) Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Vorstand kann sachverständige Berater und die hauptamtlichen Mitarbeiter ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.
- 6) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre.

## **§ 7 BEIRAT**

- 1) Der Beirat soll auf maximal 20 Mitglieder begrenzt sein und wird auf jeweils 2 Jahre eingesetzt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- maximal 8 Vertreter aus für die Ziele des Stadtmarketings relevanten Gruppen (Expertenbeirat), die auf Vorschlag des Vorstands vom Vorstandsvorsitzenden berufen werden und
- je einem von dort benannten Vertreter
  - a) der Kreisparkasse Böblingen,
  - b) der Vereinigten Volksbank AG,
  - c) der Stadt Böblingen
- sowie je einem von dort benannten Vertreter jeder politischen Organisation (Fraktion und Gruppierung), die im aktuellen Gemeinderat der Stadt Böblingen vertreten ist.

Weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Beirats vom Vorstandsvorsitzenden berufen werden. Hierzu ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Beirats erforderlich.

- 2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der als direkter Ansprechpartner gegenüber dem Vorstand fungiert.
- 3) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:
  - a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Haushaltsplans und Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung,
  - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- 4) Der Beirat berät in Sitzungen, die von seinem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person mindestens einmal jährlich einberufen werden.

## **§ 8 MITGLIEDSBEITRAG**

Der Verein erhebt für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.

## **§ 9 EINKÜNFTE**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der satzungskonformen Tätigkeit des Vereins stehen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare begünstigt werden.

## **§ 10 AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist zulässig, wenn

1. das Vereinsmitglied den Interessen des Vereins erheblich zuwider handelt oder gehandelt hat oder
2. es mit der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags nach vorheriger Mahnung länger als drei Monate im Zahlungsrückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Tagung mit einfacher Mehrheit über die Aufhebung oder die Bestätigung des Ausschlusses des Mitglieds.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 11 AUFLÖSUNG**

- 1) Die Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Dazu sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich oder per E-Mail einzuladen, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Es müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Erscheinen nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung nach erneuter Einladung nach Ablauf einer Woche einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig; in den Einladungen ist darauf hinzuweisen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen. Die Stadt Böblingen verpflichtet sich, diese Mittel für satzungsnahen Zwecke nach § 2 oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden.